

---

## **Antrag**

**Der Abg. Leitgeb, KO Dr. Dornauer, KO Mag. Abwerzger, KO Dr.<sup>in</sup> Haselwanter Schneider  
u.a.**

**betreffend: Abänderung der EGVO im Sinne der Überprüfung von Klein-LKWs**

### **Der Landtag wolle beschließen:**

„Die Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung heranzutreten, eine Empfehlung an die Europäische Kommission zur Änderung der EGVO 561/2006 dahingehend abzugeben, dass Fahrzeuge mit maximal 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht, welche im gewerblichen Güterverkehr verwendet werden, ebenfalls den Bestimmungen der EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr (der Lenk- und Ruhezeiten) unterliegen. Diese Fahrzeuge müssen mit einem Kontrollgerät ausgestattet sein und die Lenker dieses verpflichtend verwenden.“

### Zuweisungsvorschlag:

**Ausschuss: Wohnen und Verkehr**

### **Begründung**

Aufbauend auf den Dringlichkeitsantrag aller Parteien vom 16.05.2018 (GZ 151/18) war sich der Tiroler Landtag einig, dass „es dringend nötig ist, weitere Maßnahmen zur Reduktion des überbordenden Transitverkehrs ins Leben zu rufen.“ In dieser Präambel nimmt der Tiroler Landtag zur Kenntnis, „dass trotz der intensiven Bemühungen des Landes Tirol durch zahlreiche verkehrspolitische Maßnahmen, die in den letzten Jahren gesetzt wurden um den

Schwerverkehr auf der Straße einzudämmen, die aktuelle Entwicklung zeigt, dass es eine weitere Verschärfung der Maßnahmen benötigt, um den steigenden Transitverkehr durch Tirol einzudämmen.“

Des Weiteren baut unser Antrag auf den Allparteien-Antrag „Weitere Verkehrsmaßnahmen zur Entlastung der Tiroler Bevölkerung“ (GZ 362/18) auf. Der Punkt Verstärkung der (Schwer)Verkehrskontrollen durch die Exekutive, spricht explizit das Problem der Kleintransporter an: „Das Land Tirol unterstützt die Verkehrspolizei durch die verstärkte Bereitstellung kraftfahrtechnischer Sachverständiger auf den Kontrollstellen oder Kontrollplätzen. Damit soll die Kontrolldichte des Schwerverkehrs intensiviert werden. Darüber hinaus wird eine Aufstockung der exekutiven Kontrollorgane durch das BMI weiterhin nachdrücklich gefordert. **Ebenso sollen die Kontrollen der Kleintransporter abseits der Autobahnen ausgeweitet werden.**“ Mit dem nunmehrigen Antrag erfolgt eine Konkretisierung dieses abschließenden Satzes, dieser Antrag zeigt eine mögliche Maßnahme auf um die Kontrollen von Fahrzeuge mit maximal 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht, auszuweiten.

Durch die Abänderung der EGVO 561/2006 würde die Aufteilung der Waren, z.B. von einem 40 Tonner auf mehrere Klein-LKWs, organisiert in einem Verbund, eingeschränkt - da nicht mehr lukrativ. Das entstandene, vermehrte Verkehrsaufkommen durch die vielen Klein-LKWs würde verhindert werden, zumal der Bericht des BMVIT, über den „SCAN MED CORRIDOR Alpenraum“ ohnedies davon spricht, dass die verkehrliche Entwicklung der beförderten Gütermenge auf der Straße in jedem Fall schneller wächst, als auf der Schiene (durchschn. 2,7% Steigung auf der Straße zu 1,8% auf der Schiene).

Die Fahrzeuge mit maximal 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht würden somit auch den Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten, der EU Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen und müssten mit Kontrollgeräten ausgestattet sein.

Eine Verwendung der Kontrollgeräte für die Lenker solcher Fahrzeuge müsste verpflichtend vorgeschrieben sein. Dadurch mögliche Kontrollen würden maßgeblich zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen.

Betreffen soll diese Abänderung ausschließlich den gewerblichen Güterverkehr, welcher anhand der Ladepapiere (Beförderungspapiere) überprüfbar sein müsste. Zusätzlich zum dadurch entstehenden **geringeren Verkehrsaufkommen** (siehe Probleme am Fernpass und nachrangigem Straßennetz) und der **deutlichen Hebung der Verkehrssicherheit** (eingeschränkte Lenkzeiten im Güterverkehr) würden verstärkte Kontrollen der Klein-LKWs eine **Wettbewerbsverzerrung** verhindern.

Derzeitige Bevorteilung von Klein-LKWs durch die geltende Rechtslage:

- Unterliegen keinen Lenk- und Ruhezeitbestimmungen nach EGVO 561/2006
- Lenkberechtigung B ausreichend
- Benötigen keine Europäische Gemeinschaftslizenz zur gewerblichen Güterbeförderung
- Benötigen keine GO-Box für die Entrichtung einer kilometerabhängigen Maut (Vignette ist ausreichend)
- Fallen aus sämtlichen relevanten Fahrverboten, wie z. B. Nachtfahrverbot, sektorales Fahrverbot, Wochenendfahrverbot heraus
- Müssen Kontrollstellen auf der Autobahn nur bei Gesamtausleitung anfahren und nicht bei LKW-Kontrollen (ausgenommen Musau und Weitere die mit 2,8 Tonnen geregelt sind) - stellt einen sehr großen Wettbewerbsvorteil dar
- Unterliegen den generellen Geschwindigkeitsbeschränkungen wie jenen von PKWs, d.h. 100 bzw. 130 km/h
- Unterliegen den generellen Alkoholbestimmungen wie jenen von PKWs, d.h. 0,5 Promille bzw. 0,8 Promille (ausgenommen Probeführerscheinbesitzer)

Innsbruck, am 31. Jänner 2019